

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet für den öffentlichen Verkehr

Bearbeiter: Frau Kardel (Tel.: 881-118)

Beratungsfolge: BA 11.04.13 a
HAPL 16.04.13 7
StVV 26.04.13

TOP 12

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 müssen öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach Fertigstellung durch einen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Dabei ist eine Einstufung in eine bestimmte Straßengruppe notwendig. Außerdem ist eine Anordnung hinsichtlich der Benutzungsart zu treffen.

Das Baugebiet im Bebauungsplan Nr. 47b (Im Strange Nord) wurde fertiggestellt und abgenommen.

Die Stadt Schwarzenbek ist grundbuchmäßig Eigentümerin der o.g. Verkehrsflächen. Die Voraussetzungen zur Widmung sind hiermit gegeben.

Beschlussvorschlag

Folgende Straßen der Gemarkung Schwarzenbek werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Nr.	Bezeichnung	Flurstück
1	Gotenweg	102 tlw.
2	Sorbenweg	126, 132, 143
3	Wikingerweg	448 tlw.
4	Wendenstieg	157 tlw.
5	Friesenstieg	359 tlw.
6	Im Strange	164, 103, 127, 138, 368, 158, 160, 162, 166

Die Einstufung der unter den Nr. 1-6 aufgeführten Straßen erfolgt in die Gruppe „Ortsstraßen“ (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe a StrWG). Als Benutzungsart wird „Fahrzeugverkehr aller Art“ sowie „Fußgänger- und Radwegverkehr“ festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Kardel	Herr Hinzmann	
gez.	gez.	gez.	